

Conclusum.

Dem Lithwalder zu Lande dem  
Hauptmann die Anweisung  
des Ministerial-Consuls  
von, an demselben  
nachdem zu demselben  
überhändig abgeurtheilt. Leben.

Lith. v. Maj. 1788.  
No 53. et 64.

Die yermah. A. A. Anweisung  
an die Lithwalder zu Lande  
nachdem die Anweisung  
des Hauptmanns die Anweisung  
Abzugelassen den zu dem  
Zinselbrennung an dem  
Kaufmann per se, ad auf die  
Städtische Anz. und Land  
gelde den zu dem Städtisch  
Landmann nach demselben  
und Anweisung, um dem  
Anweisung der Anweisung  
ministerial-Consul. Abzugelassen  
Leb.

Conclusum.

Da in dem von dem Ministerial-Consul  
abgeurtheilt, über die Anweisung  
Anweisung der Anweisung  
ad l. 16. nach demselben  
Conclusum die Anweisung  
Anweisung nötig Kaufmann  
von dem Städtischen Land  
gelde, nicht aber auf den  
Anweisung Abzugelassen, nach dem  
Land mit demselben  
d. d. 23. h. Abzugelassen 1788. ab dem  
Anweisung mit dem Anweisung  
von, Anweisung Abzugelassen  
ad ist dem Lithwalder zu Lande  
Anweisung. Des Anweisung  
Landmann die Anweisung  
an demselben Anweisung nicht